

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ERBRINGUNG VON TELEKOM-DIENSTLEISTUNGEN DURCH IWB INDUSTRIELLE WERKE BASEL

1. Gegenstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für alle Produkte und Dienstleistungen, welche IWB Industrielle Werke Basel («IWB») im Rahmen der einzelnen Service-Verträge im Zusammenhang mit Fernmeldediensten (nachfolgend Vertrag) erbringt. Mit dem Bezug der entsprechenden Dienstleistungen gelten diese Besonderen AGB als vom Kunden akzeptiert.

Leistungserbringung und Lieferung erfolgen ausschliesslich nach dem Vertrag, diesen AGB und den jeweiligen Besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Produkten und Dienstleistungen.

Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des Vertrags und der Besonderen Bestimmungen den AGB vor. Sodann gehen der Vertrag, die Besonderen Bestimmungen und die AGB der Bestellbestätigung vor. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, IWB hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags und den Betrieb der Dienstleistungen von IWB ist ein Anschluss an das FTTH-Netz in der Einwohnergemeinde der Stadt Basel bzw. ein Anschluss an die Zentrale (Central Office, CO) der Swisscom in der Gemeinde Riehen oder in der Gemeinde Pratteln.

2. Pflichten von IWB

IWB erbringt die im Vertrag vereinbarte Leistung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gemäss dem aktuellen Stand der Technik und stellt dem Kunden die dafür notwendige Infrastruktur und Ausrüstung zur Verfügung. IWB bestimmt in eigener Kompetenz, wie und mit welcher Infrastruktur und Ausrüstung sie die Erbringung der Leistung sicherstellt.

IWB übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene und korrekte Erbringung der Dienstleistung.

Überdies übernimmt IWB auch keine Gewähr für bestimmte Übertragungszeiten und Kapazitäten sowie die Integrität für die über die Infrastruktur von IWB oder Dritten übermittelten oder bezogenen Daten. Ausgeschlossen ist weiter die Gewährleistung (1.) für von Dritten erstellte bzw. bei Dritten abrufbare Inhalte und/oder Leistungen und (2.) Datenverlust infolge Netzwerkstörungen oder Reparatur von Geräten und (3.) Sicherheitsvorkehrungen an der Infrastruktur von IWB, welche Schäden an Geräten des Kunden vermeiden sollen.

IWB garantiert, dass sie über die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen für die Erstellung und den Betrieb von Infrastruktur und die Übertragung von Daten verfügt.

IWB kann zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Anordnungen kann IWB verpflichtet werden, Überwachungs-massnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. In diesem Umfang ist IWB gegenüber dem Kunden zu solchen Überwachungs-massnahmen berechtigt.

IWB ist nicht für den Inhalt der übertragenen Informationen verantwortlich.

IWB ist nicht verpflichtet, den Konsum von Dienstleistungen zu überwachen. Steigen die Benutzungsgebühren von Kunden übermässig an, so ist IWB berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren.

3. Infrastruktur in der Liegenschaft

3.1 Abgrenzung Infrastruktur

Die Verantwortung von IWB für die Infrastruktur in der Liegenschaft umfasst den Bereich ab OTO-Dose bis und mit WLAN-Router. Die restliche Infrastruktur (nachfolgend kundenseitige Infrastruktur) ist Sache des Kunden.

Falls der Kunde nicht Eigentümer der Liegenschaft ist, ist es Sache des Kunden, sich mit dem Eigentümer der Liegenschaft über Bewilligungen für die Erstellung der kundenseitigen Infrastruktur und allfälligen Kostenabtretungen zu einigen.

3.2 Wartung und Unterhalt kundenseitiger Infrastruktur

Für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für die Störungsbehebung der kundenseitigen Infrastruktur ist der Kunde verantwortlich.

4. IWB Infrastruktur

4.1 Eigentum der IWB Infrastruktur

Die zur Erbringung der Dienstleistung notwendige IWB Infrastruktur inner- oder ausserhalb der Räumlichkeiten des Kunden bzw. der Liegenschaftseigentümer sind im Eigentum von IWB. Der Kunde hat sämtliche Infrastruktur sachgemäss und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

5. Übergabepunkt der IWB Dienstleistungen

Der Übergabepunkt für IWB Dienstleistungen ist die netzseitige Schnittstelle des WLAN-Routers. Die allfällige Überwachung der Dienstleistung bis zum vereinbarten Übergabepunkt ist in der Verantwortung von IWB.

6. Inbetriebnahme der Dienstleistung

6.1 Inbetriebnahme

Das Inbetriebnahme-Datum wird dem Kunden in der Bestellbestätigung angegeben. Der seitens Kunde gewünschte Liefertermin wird dabei im Rahmen der offerierten Lieferzeit

berücksichtigt. In Abhängigkeit des Ausbaufortschrittes der Telekommunikationsinfrastruktur kann sich der Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach hinten verschieben.

7. Wartung und Unterhalt der Dienstleistung

7.1 Definition von Wartung und Unterhalt

Unter Wartung und Unterhalt werden alle planbaren Aktivitäten an der Infrastruktur von IWB und Dienstleistungen von IWB verstanden, welche zur Erbringung der Leistung notwendig sind.

7.2 Kosten für Wartung und Unterhalt

IWB ist für generelle Wartung und Unterhalt der Infrastruktur von IWB und der Dienstleistungen von IWB verantwortlich. Diese Aufwendungen sind in der Leistung inbegriffen. Davon ausgenommen sind Wartung und Unterhalt der Kunden-Infrastruktur.

Muss Infrastruktur von IWB infolge gesetzlicher Vorschriften geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt werden, trägt, sofern im Vertrag nicht anders festgelegt, IWB die entsprechenden Kosten.

In der Regel avisiert IWB den Kunden über ein solches Ereignis 30 Tage im Voraus.

Wird die Infrastruktur von IWB auf Veranlassung des Kunden geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt, trägt der Kunde die entsprechenden anfallenden und ausgewiesenen Kosten.

7.3 Fernwartung

Zur Konfiguration, Wartung, Optimierung oder Erweiterung der Dienstleistungen kann IWB über das Netz auf die für den Dienstleistungsbezug eingesetzte Infrastruktur zwecks Einsichtnahme in technische Daten bzw. Software sowie deren Veränderung, Aktualisierung oder Löschung zugreifen.

8. Störungen

IWB übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene und korrekte Erbringung der Dienstleistung.

Angekündigte Unterbrechungen der Dienstleistung, insbesondere infolge von Wartungsarbeiten der IWB und ihren Vertretern, gelten nicht als Störungen.

8.1 Störungsmeldung

Stellt der Kunde Störungen in der zu erbringenden Dienstleistung fest, hat er dies unverzüglich der IWB Störannahmestelle zu melden.

8.2 Störungen in der kundenseitigen Infrastruktur

Stellt IWB Störungen auf ihren Dienstleistungen fest und kann die Störungsursache auf die kundenseitige Infrastruktur zurückgeführt werden, so wird die Störungsbehebung an den Kunden delegiert.

In diesem Fall lehnt IWB sämtliche Haftung wie z.B. Pönalen-Zahlungen ab.

8.3 Kostenfolge bei Störungen

Wird vom Kunden der IWB Störungsdienst aufgeboten, ohne dass eine Störung im Verantwortungsbereich der IWB vorliegt, werden dem Kunden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Für eine Beschädigung des Patchkabels wird dem Kunden ein Entgelt von CHF 30.00 in Rechnung gestellt.

9. Support-Zeiten

IWB bietet von Montag bis Freitag von jeweils 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr telefonische Support im Rahmen ihrer vertraglichen Pflichten. Zudem kann der Kontakt zu diesen auch per E-Mail (internet@iwb.ch) aufgenommen werden.

10. Pflichten des Kunden

10.1 Allgemeines

Der Kunde verpflichtet sich während der gesamten Vertragsdauer zur vertragskonformen Verwendung der Dienstleistungen von IWB und zur fristgerechten Bezahlung des vereinbarten initialen Entgelts bzw. des wiederkehrenden Entgelts gemäss Vertrag.

Kündet der Kunde nach erfolgter Bestellung aber vor Erbringung der Dienstleistung oder zieht er in diesem Zeitraum um, so werden dem Kunden der bis dahin angefallene Aufwand in Rechnung gestellt (in der Regel CHF 300).

Der Kunde hat beim Vertragsabschluss und während der gesamten Vertragsdauer die aktuellen Namens- und Adressdaten mitzuteilen. IWB ist berechtigt, ihre vertraglich geschuldeten Leistungen solange zurück zu behalten, wie der Kunde seine Daten nicht richtig oder nicht vollständig angegeben hat. Die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

Für den Inhalt der übertragenen Daten ist der Kunde verantwortlich. Die Sicherung der Daten ist alleinige Sache des Kunden.

10.2 Missbrauch

Der Kunde ist für die rechts- und vertragskonforme Benutzung der Leistungen verantwortlich.

Als rechts- bzw. vertragswidrig gelten insbesondere unlautere Massenwerbung, Belästigung oder Beunruhigen von Dritten, Behinderung Dritter bei der Benutzung von Fernmeldediensten, Hacking (Eindringversuche etc.), Ausspionieren anderer Internetbenutzer oder von deren Daten und betrügerische Angriffe (Phishing), Schädigen oder Gefährden der Fernmeldeinfrastruktur oder der Geräte Dritter durch schädliche Software, Übermittlung oder Zugänglichmachen rechtswidriger Inhalte. Besteht eine begründete Annahme einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung, wird eine solche von Betroffenen oder einer Behörde angezeigt oder ist eine solche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, kann IWB die Daten der/des Missbrauchs verdächtigten Kunden den Betroffenen oder den zuständigen Behörden bekanntgeben, die Polizei und/oder andere zuständige Behörden über den Vorfall informieren, die Kunden zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten, ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos einstellen, den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und/oder gegebenenfalls Schadenersatz verlangen.

Der Kunde schützt seine Infrastruktur und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte. Der Kunde ergreift Massnahmen, um zu verhindern, dass seine Infrastruktur für die Verbreitung von rechtswidriger oder sonst wie schädlicher Inhalte, betrügerische Nachrichten, betrügerische Internetseiten, schädliche Software verwendet wird.

IWB übernimmt insbesondere keine Haftung für schädliche Software, Trojaner, Phishing-Angriffen, Spamming, Hacking, Daten-, Virenübertragung und andere Eindringversuche in Computer und andere verwendete Endgeräte, sowie für dadurch verursachte Schäden.

10.3 Verantwortung für Nutzung der Anschlüsse

Der Kunde trägt die Verantwortung für jede Benutzung seiner Anschlüsse, auch für solche durch Drittpersonen. Der Kunde hat namentlich alle, infolge Benutzung der Leistungen der IWB, in Rechnung gestellten Beträge zu bezahlen. Dies gilt auch für Waren oder Dienstleistungen, welche über seine Anschlüsse bezogen oder bestellt wurden.

Stellt der Kunde die Leistungen der IWB Minderjährigen zur Verfügung, ist er für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

10.4 Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen

Der Kunde verpflichtet sich, alle Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen oder Bewilligungen, welche für die Installation und den Betrieb ihrer Anlagen erforderlich sind, zu besitzen.

Er verpflichtet sich, die Leistungen von IWB in keiner Art und Weise zu nutzen, welche bei IWB irgendwie zu einem Schaden führen könnte.

11. Zahlungsbedingungen

Rechnungen von IWB sind ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. IWB bestimmt den Inhalt und die Gestaltung der Rechnung. Bei einem Umzug des Kunden ins Ausland ist IWB berechtigt, das Entgelt bis zur Beendigung des Vertrags sofort in Rechnung zu stellen.

11.1 Verrechnung

Eine Verrechnung von Forderungen der IWB mit Gegenforderungen des Kunden ist nicht zulässig.

11.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden oder sonstiger vertraglicher Pflichtverletzung behält sich IWB das Recht vor, noch ausstehende oder zukünftige Dienstleistungen auszusetzen.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, werden alle offenen Beträge, die unter irgendeinem Titel geschuldet sind, sofort fällig und IWB kann alle Leistungen suspendieren. IWB behält sich das Rücktrittsrecht vom Vertrag vor.

IWB ist berechtigt für Mahnungen, für die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe, eine angemessene Gebühr zu erheben.

IWB kann von ihren Kunden bei Vertragsunterzeichnung und bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung der Zahlungspflichten oder bei bekannten Inkassomassnahmen gegen den Kunden sowohl bei Vertragsabschluss als auch während der Vertragsdauer ein Depot bzw. eine Vorauszahlung verlangen oder monatliche Kreditlimite festlegen. Das Depot kann mit allen Forderungen gegen den Kunden verrechnet werden. Anrecht auf Rückforderung besteht frühestens nach einem halben Jahr, spätestens bei Vertragsbeendigung, wenn alle Forderungen von IWB beglichen sind.

12. Einstellen der Dienstleistung

Die Dienstleistung kann zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten, bei Betriebsstörungen und deren Folgen, in allen Fällen unbedingter Notwendigkeit und bei höherer Gewalt sowie wenn der Datenschutz dies erfordert, unterbrochen oder eingeschränkt werden.

IWB kann die Dienstleistung einstellen, wenn der Kunde die geltenden Vorschriften und vertraglichen Regelungen nicht einhält, insbesondere:

- wenn der Kunde Einrichtungen verwendet, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen,
- bei eigenmächtiger Veränderung sowie vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung der Anlage,
- bei Verweigerung geforderter technischer Sicherheitsleistungen und der Instandstellung reparaturbedürftiger Einrichtungen,
- bei Zahlungsverzug,

- bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung der Zahlungspflichten bis zur Leistung eines Depots gemäss Ziff. 10,
- wenn trotz entsprechender Aufforderung der geregelte Zutritt zu den Räumlichkeiten, in welchen sich die IWB Ausrüstung befindet, verweigert oder verunmöglicht wird,
- wenn die Einstellung im mutmasslichen Interesse des Kunden ist, z.B. bei Missbrauch durch Dritte,
- bei einem Missbrauch gemäss Ziff. 9.2.

Die Einstellung kann solange aufrechterhalten werden, bis der Grund für die Sperrung wegfällt.

Die Einstellung der Dienstleistung befreit den Kunden nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber IWB.

13. Haftung

IWB schliesst, soweit rechtlich zulässig, jede Haftung aus. Ausgeschlossen wird insbesondere eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

14. Datenschutz

IWB hält sich im Umgang mit Personendaten jederzeit an die geltenden Datenschutznormen. IWB bearbeitet nur Personendaten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss, für die Adressvalidierung, für die Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrags), für Inkassozwecke, für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen, für Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von IWB Produkten, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur, sowie für die Rechnungsstellung und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen benötigt werden. IWB ist für die Erbringung ihrer Dienstleistungen auch auf Dienstleistungen von Dritten im Ausland angewiesen, die im Rahmen ihrer Auftragserfüllung, beispielsweise bei der Erbringung von Wartungsleistungen, aus dem Ausland auf Personendaten auf den Systemen von IWB zugreifen können oder an ihrem Standort im Ausland bearbeiten. IWB kann diesen Dritten die Personendaten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen auf ihren Systemen zugänglich machen oder ins Ausland bekannt geben. IWB oder von IWB beauftragte Dritte können diese Personendaten im In- und Ausland für die vorstehend genannten Zwecke bearbeiten.

15. Umfang, Beginn und Beendigung des Vertrages

Im Fall einer Bestellung via Internet kommt der Verträge zustande bzw. ist IWB erst dann gebunden, wenn der Kunde von IWB die entsprechende Bestellbestätigung schriftlich oder via E-Mail erhält.

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass sich der Beginn der von IWB für ihn bereitgestellten Dienstleistungen aus organisatorischen oder technischen Gründen allenfalls verzögern kann. Hieraus kann der Kunde keine Rechte gegenüber IWB ableiten, ausser ein allfälliges Service-Level-Agreement (SLA) der bezogenen Dienstleistung garantiert etwas Anderes.

Die Parteien können im Vertrag eine Mindestvertragsdauer vereinbaren. Erfolgt nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf der Mindestvertragsdauer durch eine der Parteien eine schriftliche Kündigung, geht das Vertragsverhältnis ohne weitere Rechtshandlung der Parteien in ein unbefristetes über, welches unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, jeweils auf Monatsende, von jeder Partei schriftlich gekündigt werden kann.

Sofern vertraglich eine Mindestvertragsdauer vereinbart wurde ist eine Kündigung des Vertrages vor Ende der Mindestvertragsdauer durch den Kunden nur unter Kostenfolgen möglich. Falls keine pauschale Entschädigung vereinbart wurde, hat der Kunde das monatlich wiederkehrende Entgelt bis zum Ende der Mindestvertragsdauer in deren Summe zu bezahlen. Diese werden sofort fällig.

Der Kunde hat das vereinbarte Entgelt auch zu bezahlen, wenn das Vertragsverhältnis seitens IWB aus einem wichtigen Grund gekündigt wurde, welchen der Kunde zu vertreten hat.

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich auf einen beliebigen Zeitpunkt zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die andere Partei wesentliche vertragliche Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristsetzung von 30 Tagen nicht innerhalb dieser Frist erfüllt bzw. den vertragsgemässen Zustand wiederherstellt oder
- die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit aufgibt, ihre Zahlungen eingestellt hat, zahlungsunfähig wird, aufgelöst oder liquidiert wird, in Konkurs fällt oder die Nachlassstundung beantragt oder von dritter Seite beantragt wird oder
- der Kunde nicht fristgerecht das geforderte Depot leistet oder
- eine richterliche Behörde IWB anordnet, dem Kunden die Dienstleistung nicht weiter zur Verfügung zu stellen oder
- die Nutzung der Netze von IWB oder Dritten durch den Kunden beeinträchtigt wird oder
- Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- der Kunde nach mehrmaliger Mahnung in Zahlungs- bzw. Leistungsverzug ist oder
- überwiegende öffentliche Interessen es erfordern oder
- bei einem Missbrauch gemäss Ziff. 9.2.

Die Unterbrechung oder nicht korrekte Erbringung einer Dienstleistung bildet keinen wichtigen Grund für eine ausserordentliche Kündigung des Kunden.

Die im Eigentum von IWB stehenden Geräte sind innert 30 Tagen nach Beendigung des Vertrags bzw. Aufforderung an IWB zu retournieren. Auf diesen Geräten dürfen keine Pfand- oder Retentionsrechte geltend gemacht werden. Werden geliehene Geräte auf erneute Aufforderung von IWB mit einer neuen Frist von 30 Tagen nicht retourniert, werden diese dem Kunden zum Neupreis in Rechnung gestellt.

Falls irgendeine bauliche Anlage installiert oder Veränderung vorgenommen wurden, um die Erstellung der IWB Infrastruktur zu erleichtern, ist IWB nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

IWB ist nicht verpflichtet, die IWB Infrastruktur zurückzubauen.

16. Übrige Bestimmungen

16.1 Änderungen der AGB

IWB behält sich die jederzeitige Änderung der AGB vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise und mit einer angemessenen Vorankündigungsfrist von 30 Tagen zur Kenntnis gebracht.

Der Kunde hat Änderungen an den Vertragsbedingungen aus technischen und betrieblichen Gründen zu akzeptieren, soweit diese für den Kunden vorteilhaft sind oder eine bloss vernachlässigbare Verminderung der Leistungen bewirken, ohne dass wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses berührt werden. Weiter sind Änderungen zulässig, die infolge gesetzlicher Vorgaben (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer oder Urheberrechtsabgaben) oder gerichtlicher Anordnungen erforderlich werden.

Falls IWB in anderen Fällen die Preise oder Leistungen ändert und die Gesamtbelastung (Preis) für den Kunden höher wird oder einzelne Leistungen wesentlich reduziert werden, kann der Kunde den Vertrag oder die entsprechenden Dienstleistungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ohne Kostenfolge nach Ziff. 15 kündigen, sofern IWB dem Kunden nicht innert 14 Tagen nach Erhalt der Kündigung nach ihrer Wahl eines der folgenden Ersatzangebote unterbreitet: (i) die unveränderte Weitergeltung der bisherigen Vertragsbedingungen oder (ii) die Kompensation der dem Kunden durch die Änderung entstehenden Gesamtbelastung mit geeigneten Mitteln.

Sofern der Kunde nicht bis zum Ablauf der Vorankündigungsfrist kündigt, gilt dies als Einverständnis zur Änderung der Vertragsbedingungen. Die Änderung bzw. das Ersatzangebot wird sodann Vertragsbestandteil.

Betrifft die Änderung eine Zusatzleistung oder eine Option, so bezieht sich das Kündigungsrecht ausschliesslich auf die Zusatzleistung oder Option.

16.2 Exklusivität und Konkurrenz

Die vorliegenden AGB und alle darauf beruhenden Verträge begründen für keine der Parteien Exklusivitätsrechte. Insbesondere kann IWB oder der Kunde auch gleiche Verträge mit anderen Unternehmungen über gleiche oder ähnliche Leistungen abschliessen. Zudem kann IWB oder der Kunde auch als Konkurrent auftreten und gleiche oder ähnliche Angebote wie dieses erbringen.

16.3 Übertragung der Rechte/Pflichten aus dem Vertrag

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von IWB auf Dritte übertragen. IWB kann den Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen.

16.4 Immaterialgüterrechte

Allfällige mit Dienstleistungen von IWB oder der Überlassung bzw. dem Verkauf von Endgeräten verbundene Immaterialgüterrechte, insbesondere Software, verbleiben bei IWB bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Kunde erhält ein unübertragbares, zeitlich beschränktes und nicht ausschliessliches Recht zur vertragsgemässen Nutzung dieser Rechte. Weitergehende Rechte stehen dem Kunden nicht zu.

16.5 Höhere Gewalt

Sollte eine Partei aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und zur Zeit des Vertragsschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte (höhere Gewalt), wie beispielsweise Krieg, Feuer, Fluten oder Erdbeben, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt.

Ist eine Partei der Auffassung, ein solches, die Erfüllung beeinträchtigendes Hindernis, sei eingetreten, so hat sie die andere Partei sofort über die Einzelheiten des Hindernisses (insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten) zu informieren.

Dauert ein solches, die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis länger als 6 Monate an, kann die jeweils andere Partei ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

17. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder fehlende Regelung durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen.

Es ist schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Basel.